

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verfassung des großherzoglich badischen Militär-Sanitäts-Wesens für den Friedensstand

Karlsruhe, 1824

I. Instruction für die Hospital-Chirurgen

[urn:nbn:de:bsz:31-326302](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326302)

I.

I n s t r u c t i o n

für die

H o s p i t a l - C h i r u r g e n .

§. 94.

Hinsichtlich des Lizenzgrades, des Dienstverhältnisses, der allgemeinen Dienstobliegenheiten, so wie der Rechte, gilt von ihnen dasselbe, was von den Unterchirurgen bei den Regimentern; jedoch stehen sie in polizeilicher Hinsicht unter der Stadtkommandantschaft.

Sie sind gehalten, die, den Hospitaldienst betreffenden Anordnungen und Befehle der Regimentsärzte und Oberchirurgen zu vollführen; namentlich den niedern chirurgischen Einrichtungen, und jeder, einen Heilzweck erzielenden Hilfeleistung sich zu unterziehen; dürfen jedoch, auf eigenen Heilrath hin, weder in ärztlicher noch wundärztlicher Hinsicht irgend etwas, außer in dringenden Fällen, vornehmen.

§. 95.

Die ihnen übergebenen Verbandmittel: als Binden, Leinwand, Charpie, Pflaster, Salben &c. sollen sie stets rein und in gehöriger Ordnung erhalten, den wahrscheinlichen Bedarf für jeden Tag vorbereiten, und die, von den Oberchirurgen ihnen zugewiesenen Verbände besorgen.

Außerdem haben sie bei den Krankenbesuchen dem verordnenden Arzt über alle Vorfälle bei den einzelnen Kranken, Bericht zu erstatten, ferner die Rezepte, desgleichen die Kostportionenzettel zu schreiben, und die Ordinationstafeln zu berichtigen, so wie die täglichen und monatlichen Hospital = Rapporte zu fertigen, und das Aufnahmebuch der Kranken, neben dem des Verwalters, und die ärztlichen Tagebücher &c. ordnungsmäßig zu führen.

Da bei den Krankenbesuchen immerhin mehrere Hände nöthig sind, so haben die Ober- und Unterchirurgen der Regimenter, so viel möglich, thätig mitzuwirken.

Zu jeder Zeit sollen sie fleißig nachsehen, ob die Kranken von den Wärtern mit Arzneien, Getränken &c. gehörig versehen und überhaupt vorschriftsmäßig besorgt werden, aber auch, ob diese selbst die erhaltenen Vorschriften befolgen, keine verbotenen

Dinge sich verschaffen, und ob überhaupt der Hospital-Ordnung gemäß verfahren wird.

Jede Bemerkung oder Entdeckung über irgend einen, der Gesundheit nachtheiligen Gegenstand sind sie gehalten, unverzüglich anzuzeigen.

§. 96.

Bei bedeutenden fieberhaften Kranken, so wie bei schwer Verwundeten, oder Operirten, bei denen gefährliche Zufälle, Verblutung u. zu befürchten ist, sollen sie ihre Aufmerksamkeit vermehren, und nöthigenfalls selbst Nachtwache halten; von jedem bedeutenden Vorfall aber den Regimentsarzt oder Oberchirurgen sogleich benachrichtigen.

§. 97.

Die von den Krankenwärtern aus der Apotheke überbrachten Arzneien müssen sie nach dem Ordinationsbuche, an die Kranken vertheilen, und diesen, so wie den Wärtern, die Gebrauchsart angeben.

Solche Arzneien hingegen, deren Gebrauch große Vorsicht erfordert, oder von denen Nichtgebrauch zu befürchten ist, den Kranken selbst darreichen.

§. 98.

Ueberhaupt aber sollen sie den Wärtern und Kranken, das Beispiel der Sittlichkeit, Menschen-

Freundlichkeit, Bescheidenheit, des Fleißes und der Ordnungsliebe geben, und erstern keine andern, als auf den Krankendienst sich beziehenden Aufträge ertheilen.

Ohne Erlaubniß des dirigirenden Hospitalarztes sollen sie sich nicht aus dem Hospital entfernen, und diese Erlaubniß nur dann erhalten, wenn ihre Stelle durch einen andern Wundarzt indessen versehen ist.